



## **Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.**

### **Satzung in der Fassung des Beschlusses der Landesdelegiertenversammlung vom 30. Oktober 2022**

#### **§ 1**

##### **Name, Sitz, Rechtsform, Farben, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins lautet: „Landesverband 2 des Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V. für Schleswig-Holstein und Hamburg e.V.“ (im Folgenden „Landesverband“ genannt)
2. Der Sitz des Vereins ist Lübeck. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen.

Sitz der Verwaltung ist der Wohnort des amtierenden Präsidenten.

3. Der Verein führt die Farben des „Bundes Deutscher Sportschützen 1975 e.V.“ (im Folgenden „BDS“ genannt) mit den Wappenzeichen der Länder Schleswig-Holstein und Hamburg.
4. Das Geschäfts- und Sportjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2**

##### **Zweck und Ziele des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Hierzu ermöglicht der Verein den freiwilligen Zusammenschluss von Sportschützen auf Landesebene zu einem Landesverband des BDS nach dessen Sporthandbuch.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung und Unterstützung seiner Mitglieder, sowie die Veranstaltung von Übungs- und Wettbewerbsschießen auf Landes-, nationaler- und internationaler Ebene im Rahmen der deutschen Gesetze.

Der Schießsport soll als Leistungssport, sowie als Breiten- und Freizeitsport zum Wohle aller Menschen, die sich für diesen Sport interessieren, betrieben werden.

3. Der Verein ist politisch, konfessionell und ethnisch neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins. Es darf keine Person



durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Der Landesverband ist unmittelbares Mitglied des BDS. Er erkennt die Bundessatzung des BDS mit allen Rechten und Pflichten eines unmittelbaren Mitglieds an.

### § 3

#### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Unmittelbare Mitglieder des Landesverbandes sind eingetragene Vereine und nicht eingetragene Vereine (im Folgenden „Vereine“ genannt) mit mindestens sieben dem Landesverband gemeldeten Mitgliedern.

Vereine müssen ihren Sitz in den Bundesländern Hamburg oder Schleswig-Holstein haben. (Vorgabe aus §5 Abs. 6 BDS-Satzung)

2. Mittelbare Mitglieder (im Folgenden „Vereinsmitglied“ genannt) sind Personen, welche einem Verein im Sinne des Abs. 1 angehören.
3. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben.

Der Erwerb der Mitgliedschaft von Vereinen setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag voraus, über den der Vorstand i.S.d. § 26 BGB innerhalb von vier Wochen entscheidet. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Die Aufnahme wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Mit der Aufnahme erkennt der Verein und alle Vereinsmitglieder diese Satzung, die Organe des BDS, sowie die jeweils gültigen schießsportlichen Regeln an.

Die Mitgliedschaft im Landesverband beginnt ab dem Zeitpunkt, an dem über die Aufnahme positiv entschieden wurde und der Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nachgekommen ist.

Der Erwerb der Mitgliedschaft eines Vereinsmitgliedes setzt einen schriftlichen Passantrag des Vereins voraus. Vereinsmitglieder eines Vereins können von einer Aufnahme durch den Vorstand gemäß § 26 BGB ausgeschlossen werden. Eine Ablehnung der Mitgliedschaft bedarf keiner Begründung. Sie wird dem Passantragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

4. Ein einmal ausgeschlossener Verein oder ein Vereinsmitglied können nur mit Mehrheit des Präsidiums i.S.d. § 8 Nr. 3 wiederaufgenommen werden.
5. Personen, die sich in besonderer Weise um den Landesverband verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme in der Delegiertenversammlung.
6. Präsidenten, die sich in besonderer Weise um den Verband und/oder um den Schießsport verdient gemacht haben und aus dem Amt scheiden, können auf Vorschlag des Präsidiums von der Delegiertenversammlung zu Ehrenpräsidenten ernannt werden. Ehrenpräsidenten haben Sitz und Stimme in der



Delegiertenversammlung. Sie sind Mitglied des Präsidiums auf Lebenszeit, haben jedoch im Präsidium kein Stimmrecht. Sie sind nicht Vorstand im Sinne des § 26 BGB, können jedoch auf Vorschlag des Präsidenten, mit Zustimmung des Präsidiums, Vorstandsaufgaben übernehmen.

7. Einzelpersonen und Unternehmen, sowie Körperschaften, auch solche des öffentlichen Rechts, können zu fördernden Mitgliedern ernannt werden. Hier ist der Amateurstatus des deutschen Sports zu berücksichtigen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch den Austritt des Vereins.

Er kann jederzeit durch eine schriftliche Erklärung dem Präsidium des Landesverbandes gegenüber erfolgen. Geschieht dies nicht bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des laufenden Geschäftsjahres, hat der Verein seinen finanziellen und sonstigen Verpflichtungen für das kommende Jahr voll nachzukommen. Bei Vereinen ist der gemeldete Mitgliederbestand zum 01.10. des vorangegangenen Geschäftsjahres maßgebend. Beiträge, Spenden oder sonstige erbrachte Leistungen werden nicht zurückerstattet.

2. Auflösung eines Vereins.
3. Tod des Vereinsmitgliedes, Austritt des Vereinsmitgliedes aus dem Verein oder Abmeldung des Vereinsmitgliedes durch den Verein gegenüber dem Landesverband.

Mit Austritt des Vereinsmitgliedes aus dem Verein endet auch die mittelbare Mitgliedschaft im Landesverband.

Der Jahresbeitrag für das laufende Geschäftsjahr wird dem Verein nicht rückerstattet und ist in der unter §5 Abs. 5 genannten Frist zu zahlen.

4. durch Ausschluss. Er kann erfolgen bei wiederholter Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln, wegen landesverbandschädigendem Verhalten und bei Verletzung von Sitte und Anstand.

Über den Ausschluss von Vereinen und Vereinsmitgliedern entscheidet das Präsidium. Gegen die Entscheidung des Präsidiums kann der Betroffene Beschwerde zur nächsten Delegiertenversammlung einlegen. Bis zur Entscheidung der Delegiertenversammlung ruhen alle Rechte des/der Betroffenen. Zum Ausschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben dabei unberücksichtigt.



5. wenn die Zahl der Mitglieder eines Vereines unter sieben sinkt. Berücksichtigt werden hier nur Vereinsmitglieder, für die der von der Delegiertenversammlung festgesetzte Beitrag laut Beitragsordnung bezahlt wurde.

Der Vorstand kann in begründeten Ausnahmefällen von der Anwendung der Regelung abweichen und eine befristete Verlängerung der Mitgliedschaft aussprechen.

6. durch die Nichterfüllung der Beitragspflicht gemäß § 5 der Satzung.

Mit Verlust der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf Auszahlung eines Anteils des Landesverbandsvermögens.

Der Verein ist verpflichtet, den Mitgliedsausweis bzw. die Mitgliedsausweise der dortigen Vereinsmitglieder innerhalb eines Monats nach Ausscheiden oder Ausschluss dem Landesverband, zur Entwertung vorzulegen.

## § 5

### Beitragszahlung, Rechte und Pflichten

1. Der Landesverband erhebt von seinen Vereinen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen Jahresbeitrag. Die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Höhe des Jahresbeitrages der dem Landesverband gemeldeten Vereinsmitglieder eines Vereines werden von dem Vorstand durch eine Gebührenordnung festgelegt.
2. Soweit die Beiträge nicht ordnungs- und fristgerecht bezahlt wurden, ruhen alle Rechte der Betroffenen.
3. Für die Ermittlung des Jahresbeitrages ist der zum 1.1. des laufenden Geschäftsjahres gelistete Mitgliederstand des Vereins beim Landesverband maßgeblich. Veränderungen am Mitgliederstand sind bis spätestens 10.01. des laufenden Geschäftsjahres schriftlich an die Geschäftsstelle des Landesverbandes zu melden.
4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus bis spätestens 28. Februar des laufenden Geschäftsjahres zu entrichten.
5. Maßnahmen nach § 4 der Satzung bleiben davon unberührt.
6. Alle Mitglieder des Landesverbandes sind gleichzeitig Mitglieder des BDS. Sie sind berechtigt, an allen Wettkämpfen und Meisterschaften des BDS teilzunehmen, sofern sie sich nach Maßgabe der Ausschreibungen hierfür qualifiziert haben.
7. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten, soweit diese Satzung oder die Satzung des BDS nichts anders bestimmen.
8. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des BDS und des Landesverbandes zu wahren, bei der Verwirklichung ihrer Ziele mitzuwirken und deren Beschlüsse zu befolgen.



9. Alle Mitglieder haben das Recht, die Abzeichen des Landesverbandes und des BDS zu tragen.
10. Die Vereine sind verpflichtet, jede Änderung der beim Landesverband gemeldeten Daten seiner Vereinsmitglieder unverzüglich zu melden. Jede personelle Veränderung des Vorstandes eines Vereins ist dem Präsidenten des Landesverbandes unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gleiches gilt ebenfalls für Änderungen der Postanschrift des Vereins und der Ansprechpartner.

## **§ 6**

### **Organe des Vereins**

1. Die Landesdelegiertenversammlung
2. Das Präsidium

## **§ 7**

### **Landesdelegiertenversammlung**

1. Die Landesdelegiertenversammlung ist oberstes Organ des Landesverbandes. Sie setzt sich zusammen aus:
  - a. den Mitgliedern des Präsidiums
  - b. den Delegierten der Vereine
  - c. den Ehrenmitgliedern
  - d. den Ehrenpräsidenten
2. Delegierte der Vereine:
  - a. Alle Vereine haben unabhängig von der Zahl ihrer Mitglieder zwei Sitze und eine Stimme.
  - b. Die Stimmberechtigung muss vom Verein schriftlich vorliegen. Stimmberechtigt sind nur Delegierte, die eine gültige mittelbare Mitgliedschaft im Landesverband haben.
3. Die Landesdelegiertenversammlung findet einmal in jedem Geschäftsjahr statt und ist in jedem Fall beschlussfähig.
4. Die Landesdelegiertenversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen und wird vom Präsidenten oder bei dessen Verhinderung, von einem der Vizepräsidenten geleitet. Die Einladungsfrist beträgt 30 Tage. Entscheidend für den Fristbeginn der Einladung ist das Datum des Postversands.
5. Die Landesdelegiertenversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a. Entgegennahme der Jahresberichte (Rechenschafts- und Kassenprüfbericht, Jahresabschluss und Finanzplan) des Präsidiums.



- b. Wahl und Entlassung des Präsidiums.
  - c. Wahl von zwei Rechnungsprüfern und einem Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren.
  - d. Entlastung der Organe.
  - e. Entscheidung über eingebrachte Anträge.
  - f. Satzungsänderungen.
  - g. Auflösung des Landesverbandes.
  - h. Abstimmung über die vom Präsidium vorgeschlagenen Bundesdelegierten.
6. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Landesverbandes bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.
  7. Anträge zu einer Landesdelegiertenversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor Beginn beim Präsidium vorliegen. Über die Zulassung später eingehender Anträge entscheidet die Landesdelegiertenversammlung.
  8. Eine außerordentliche Landesdelegiertenversammlung ist einzuberufen,
    - a. auf Antrag des Präsidiums.
    - b. wenn 30 % der stimmberechtigten Delegierten dies schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangen.  
Der Antrag ist an das Präsidium des Landesverbandes zu richten.
  9. Sollte der Vorstand nach § 26 BGB des Landesverbandes durch einen entsprechend begründeten Beschluss vom Vorstand des BDS seiner Ämter enthoben worden sein, so ist durch den erweiterten Vorstand innerhalb von vier Wochen eine Landesdelegiertenversammlung einzuberufen, auf der ein neuer Vorstand zu wählen ist. (Vorgabe BDS-Satzung § 6 Abs. 8)
  10. Abstimmungen können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs erfolgen (Fernabstimmung im Stern-Umlaufverfahren) z.B. per Briefpost, Telefax oder E-Mail. Entgegen Abs. 3 entsteht eine Beschlussfähigkeit nur, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin in Textform abgegeben haben.
  11. Die Landesdelegiertenversammlung kann bei Bedarf in virtueller Form (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz oder Chatgruppen) durchgeführt werden. Kann ein stimmberechtigter Teilnehmer aus technischen oder sonstigen Gründen nicht teilnehmen, kann er sein Stimmrecht zu den einzelnen Tagesordnungspunkten schriftlich (z.B. per Briefpost, Telefax oder E-Mail) gegenüber dem Vorstand ausüben, diese muss spätestens bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin vorliegen.

## **§ 8**

### **Präsidium**

1. Das Präsidium besteht aus:
  - a. dem Vorstand
  - b. dem erweiterten Vorstand
  - c. den Ehrenpräsidenten



Seine Tätigkeiten sind ehrenamtlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Landesdelegiertenversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt, die Wiederwahl ist zulässig.

2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten und zwei Vizepräsidenten.  
Der Landesverband wird rechtlich und ordentlich von zwei der vorgenannten Vorstandsmitgliedern vertreten.
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - a. den Landessportleitern
  - b. dem Landesschatzmeister
  - c. dem Ausbildungs- bzw. Landesjugendleiter.
4. Ein eventuell bestellter Geschäftsführer steht dem Präsidium beratend zu Verfügung. Er hat kein Stimmrecht im Präsidium.
5. Die Präsidiumsmitglieder können ihre Mitarbeiter im Einverständnis mit dem Vorstand frei wählen. Zu diesem Zweck kann der Vorstand Referenten für spezielle Aufgaben ernennen, die sowohl an den Vorstandssitzungen, wie auch an der Landesdelegiertenversammlung teilnehmen können. Sie haben kein Stimmrecht.
6. Das Präsidium hat vor allem folgende Aufgaben:
  - a. die Aufstellung des Haushaltsplanes
  - b. Führung der Geschäftsbücher
  - c. Anstellung und Kündigung der zur Geschäftsführung erforderlichen Angestellten und bezahlten Mitglieder im Einvernehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB
  - d. Verwaltung der Mitglieder
  - e. Fortschreibung der Gebührenordnung, der Geschäftsordnung und deren Anlagen
  - f. Verteilung von Schriften des BDS und Landesverbandes an die Mitglieder
  - g. Benennung der Bundesdelegierten
  - h. Vorschlag der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder
  - i. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern

## § 9

### **Tätigkeiten im Landesverband**

Die Mitglieder der Verbandsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen notwendigen Auslagen und Aufwendungen. Die Landesdelegiertenversammlung hat hierfür eine Geschäftsordnung beschlossen. Die Fortschreibung der Geschäftsordnung und deren Anlagen obliegt dem Vorstand. Änderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Vorstandsmitglieder.

## § 10

### **Wahlen, Abstimmungen und Niederschriften**



1. Organe sind bei ordnungsgemäßer Ladung in jedem Falle beschlussfähig. Die Ordnungsmäßigkeit wird bei Beginn der Veranstaltung festgestellt.
2. Wahlen zu § 8 sind getrennt und schriftlich durchzuführen. Steht nur ein Bewerber für ein Amt zur Wahl, kann die Wahl öffentlich durchgeführt werden. Zum Wahlgewinn genügt die einfache Mehrheit.
3. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit (außer § 7. Abs. 6). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
4. Über den Verlauf von Sitzungen und Versammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Abstimmungen des Präsidiums können auch außerhalb einer Sitzung durch schriftliche Erklärung der Mitglieder des Organs erfolgen (Fernabstimmung im Stern-Umlaufverfahren) z.B. per Briefpost, Telefax oder E-Mail. Präsidiumssitzungen können bei Bedarf in virtueller Form (z.B. Telefonkonferenz, Videokonferenz oder Chatgruppen) durchgeführt werden.
6. Satzungsänderungen müssen über die Bestimmungen des BGB hinaus vor Inkrafttreten dem BDS zur Prüfung zugeleitet werden und bedürfen seiner Zustimmung.

## § 11

### **Beitrags- und Finanzwesen**

1. Zur Bestreitung der Ausgaben des Landesverbandes und des BDS werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge, Bearbeitungs- und Aufnahmegebühren erhoben.
2. Die Kassenprüfung erfolgt durch die gewählten Kassenprüfer. Die Prüfung hat so zu erfolgen, dass dem Vorstand auf der Landesdelegiertenversammlung Entlastung erteilt werden kann.

## § 12

### **Streitigkeiten**

Alle Vereinsmitglieder verzichten auf Beschreitung des Rechtsweges in allen die Mitgliedschaft betreffenden Streitigkeiten und unterwerfen sich der Entscheidung eines nach Bestimmungen der „Zivilprozessordnung“ zu bildenden Schiedsgerichtes.

## § 13

### **Auflösung des Landesverbandes**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, soll das Vereinsvermögen an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung



Schiffbrüchiger“ Bremen fallen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 14**

### **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.

## **§ 15**

### **Datenschutz**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Verbands werden unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verband verarbeitet.

Wie der Datenschutz innerhalb des Verbands umzusetzen ist und eine genaue Beschreibung der Rechte der Betroffenen wird in einer eigenen Datenschutzrichtlinie geregelt. Diese Datenschutzrichtlinie muss allen Betroffenen zugänglich sein.

Über den Inhalt der Datenschutzrichtlinie entscheidet das Präsidium gemäß §8 dieser Satzung durch Beschluss.

## **§ 16**

### **Registergericht**

Sofern das Registergericht Teile der Satzung beanstanden sollte, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandungen abzuändern.

## **§ 17**

### **Schlussbestimmung**

Diese Neufassung der Satzung ist von der Landesdelegiertenversammlung am 30.10.2022 beschlossen worden und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Sie setzt alle vorherigen Satzungen außer Kraft.



Wir versichern gemäß § 71 Abs. 1. Satz 4 BGB, dass die geänderten Bestimmungen der obigen Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung, die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten, vollständigen Wortlaut der Satzung und, wenn die Satzung geändert worden ist, ohne dass ein vollständiger Wortlaut der Satzung eingereicht wurde, auch mit der zuvor eingetragenen Änderung übereinstimmt.

Rainer Wilhelm  
Präsident

Jürgen Tegge  
Vizepräsident